

Behördlicher Umgang mit nachträglichen Umwallungen von Biogasanlagen nach § 68 Abs. 10 AwSV

Dipl.-Ing. Andreas Mühlberg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

andreas.muehlberg@mluk.brandenburg.de

Gliederung des Vortrags

1. Rechtliche Grundlagen für die nachträgliche Umwallung
2. Das Ermessen der Behörde beim Verzicht auf die Umwallung
3. Hinweise zur Ausführung der Umwallung
4. Rechtsfolgen der Nichtausführung der Umwallung

1. Rechtliche Grundlagen für die nachträgliche Umwallung (1)

1. Biogasanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gärsubstrate sind gemäß § 3 Abs. 2 AwSV allgemein wassergefährdende Stoffe.
2. Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden und Biogasanlagen, in denen auch sonstige organische Stoffe, z.B. Abfälle vergoren werden. Letztere müssen die vollen Anforderungen der AwSV an Doppelwandigkeit/Rückhaltevermögen und Lecküberwachung erfüllen.
3. Für Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden, gelten die Anforderungen nach § 37 AwSV (einwandige Anlagen mit Leckerkennung und Umwallung).
4. § 68 Abs. 10 AwSV fordert: *„Bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 zu versehen. ... Weitere Anpassungsmaßnahmen sind nach Maßgabe von Absatz 4 auf Anordnung der zuständigen Behörde erst nach dem 1. August 2022 zu verwirklichen.“*

1. Rechtliche Grundlagen für die nachträgliche Umwallung (2)

Dies betrifft alle Anlagen, die am 1.8.2017 rechtmäßig errichtet waren. Die Forderung begründet sich damit, dass es in der Vergangenheit zahlreiche Unfälle (Brände, sonstige Havarien) an Biogasanlagen gab, die zu beträchtlichen Verunreinigungen von Grundwasser und von Flüssen geführt haben.

1. Rechtliche Grundlagen für die nachträgliche Umwallung (3)

5. Die Nachrüstung einer Umwallung ist gemäß § 2 Abs. 31 AwSV eine wesentliche Änderung der Anlage und damit gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig und prüfpflichtig. Sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ersetzt diese die Anzeige (Konzentrationswirkung)

Eine Fachbetriebspflicht besteht gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV u.a. für die Errichtung und Instandsetzung von Biogasanlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile. Deshalb darf die Umwallung grundsätzlich nur durch einen Fachbetrieb errichtet oder geändert werden (zu Befreiungsmöglichkeiten von dieser Pflicht später im Vortrag).

6. § 100 WHG: Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

2. Das Ermessen der Behörde beim Verzicht auf die Umwallung (1)

In § 68 Abs. 10 AwSV heißt es: *Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann darauf verzichtet werden, wenn eine Umwallung, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist.*

Der Begriff „nicht zu verwirklichen“ bedeutet hier, dass es keine tatsächliche Möglichkeit gibt, eine Umwallung zu errichten. Ausdrücklich benannt werden in Satz 2 räumliche Gründe. Nicht relevant für die tatsächliche Möglichkeit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigentümers.

Verhältnismäßigkeitserwägungen sind von der Behörde nicht anzustellen. Die AwSV geht selbst bereits von der Verhältnismäßigkeit der Errichtung einer Umwallung aus. Das gilt sowohl für die Neuerrichtung nach § 37 AwSV als auch für die sicherheitstechnische Nachrüstung nach § 68 Abs. 10 einer Biogasanlage.

Vor Ablauf des 1. August 2022 lag der Ball beim Betreiber, der sich an die Behörde mit seinem Nachweis wenden kann. Aber auch nach Ablauf der Frist und vor Erlass einer Anordnung zur Nachrüstung ist der Nachweis nicht etwa ausgeschlossen.

2. Das Ermessen der Behörde beim Verzicht auf die Umwallung (2)

Der Betreiber muss spätestens ab dem 2. August 2022 damit rechnen, dass die Behörde von ihm in Durchsetzung seiner rechtlichen Pflicht die Nachrüstung fordert.

Ist bis zum 1. August 2022 keine Umwallung errichtet worden, kann die Behörde die Errichtung, auch mit entsprechend kurzer, aber angemessener Frist anordnen. Die Anordnung der Nachrüstung ist eine Entscheidung der Behörde. Sie kann jederzeit, muss aber nicht ergehen. Bei Festlegung der Frist sind die Suche nach einem geeigneten Baubetrieb, die Planungen und evtl. Anzeige- und Zulassungsverfahren, usw. einzuplanen.

Nach Ablauf der Nachrüstungsfrist muss sich die Behörde mit der Lage und den Gegebenheiten des Grundstückes befassen, vertiefte Prüfungen der konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten sind aber nicht nötig. Die Anordnung der Planung und Errichtung einer Umwallung darf zumindest nicht auf etwas schon offensichtlich Unmögliches gerichtet sein. Ist ein Erdwall aus Platzmangel nicht möglich, sind alternative Ausführungen (Mauer, Betonwand, Spundwand), auch in gemischter Bauweise, zumutbar. Bei Hanglagen ist auch eine Teilumwallung denkbar, auch der Schutz empfindlicher Landschaftsteile (See, Bach) ist eine Möglichkeit.

§ 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV geht, wie auch § 37 Abs. 3 AwSV, davon aus, dass eine Umwallung grundsätzlich immer möglich ist.

3. Hinweise zur Ausführung der Umwallung (1)

Fachliche Anforderungen an die bauausführende Firma

Wichtig für die Umwallung sind die Standsicherheit und das Rückhaltevermögen. Bei einer Ausführung als Erdwall sind die einschlägigen technischen Baubestimmungen des Erdbaus zu beachten (s. TRwS 793-1, Abschnitt 7.1.5).

Die Fachkenntnisse der bauausführenden Firma müssen im Erdbau liegen. Diese Fachkenntnisse sind wichtiger als eine Zertifizierung als Fachbetrieb nach § 62 AwSV. Nach derzeitigen Erkenntnissen gibt es keine oder nur wenige Betriebe mit Kenntnissen im Erdbau, die gleichzeitig Fachbetriebe nach § 62 AwSV sind. Das darf nicht dazu führen, dass Fachbetriebe ohne Kenntnisse im Erdbau beauftragt werden oder keine Umwallung gebaut wird.

Im Einzelfall kann es begründet sein für die Errichtung der Umwallung gemäß § 16 Abs. 3 AwSV von der Fachbetriebspflicht zu befreien bzw. davon abzusehen, den Verstoß gegen die Fachbetriebspflicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Hinweis: Gemäß TRwS 793-1 Nr. 3.1 Abs. 4 ist für die Errichtung der Umwallung kein Fachbetrieb erforderlich. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Eine Technische Regel kann nicht hinter den Bestimmungen der Rechtsverordnung zurückbleiben.

3. Hinweise zur Ausführung der Umwallung (2)

Gestaltung von Zuwegungen, die durch die Umwallung geführt werden

Die betriebsgemäße Querung einer Umwallung kann problematisch für große landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen, evtl. auch für die Feuerwehr sein.

Hier ist bei Erdwällen die Möglichkeit von schrägen Zuwegungen, wie bei Deichen, zu prüfen. Die Realisierbarkeit ist abhängig von der Platzverfügbarkeit und der Topographie.

Alternative Schutz- und Rückhaltungseinrichtungen

Unabhängig von § 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV können gemäß § 2 Absatz 16 AwSV Rückhalteeinrichtungen auch Flächen sein in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden. Es ist jedoch grundsätzlich unzulässig, im Schadensfall ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoffe zielgerichtet auf eine ungedichtete Fläche zu leiten und damit in das Grundwasser. Sofern aus Platzmangel keine Errichtung eines Walls möglich ist, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, empfindliche und ökologisch wertvolle Gewässer zu schützen, indem die im Schadensfall austretenden Gärsubstrate direkt auf angrenzende Flächen abgeleitet werden, wenn der hier anstehende Boden entsprechend TRwS 793-1 den erforderlichen Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von 10^{-5} m/s aufweist und der Mindestgrundwasserflurabstand 0,75 m eingehalten wird.

4. Rechtsfolgen der Nichtausführung der Umwallung

Variante 1: Die zuständige Behörde verzichtet auf die Herstellung einer Umwallung. Sie kann dann andere Maßnahmen anordnen, die zur Verringerung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung beitragen. So kann z.B. die kurzfristige Vorlage eines „Notfallplans“, gemäß § 68 Abs.1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs.1 AwSV angeordnet werden. Um auf der sicheren Seite zu sein und evtl. den Druck zu erhöhen, kann die Behörde aber auch nachfolgende Entscheidungen treffen:
Sie könnte zuerst die kurzfristige Erstellung des Notfallplans anordnen. Erst wenn der Notfallplan vorgelegt wurde, könnte die Zustimmung auf Verzicht der Umwallung erteilt werden. Für die Erteilung der Zustimmung gibt es keine zwingende Frist für Behörde.

Variante 2: Die zuständige Behörde ordnet die Herstellung einer Umwallung innerhalb einer bestimmten Frist an. Die Nichtumsetzung der Errichtung einer Umwallung innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist ist ein erheblicher Mangel. (Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben).

Erhebliche Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 AwSV unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung kontrolliert. Erfolgt die Mangelbeseitigung nicht, kann die Behörde die **Stilllegung der Anlage** anordnen!

Haben Sie noch Fragen?